

## Vereinbarung zum Bezug von Findok-Daten

zwischen:

Dem Bund, vertreten durch das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

nachfolgend „BMF“ genannt

und

.....  
.....  
.....

nachfolgend „Vertragspartner“ genannt

### Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Finanzen stellt seine Richtlinien, Erlässe, Informationen, EAS sowie die Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts (ab 1. Jänner 2014) und des Unabhängigen Finanzsenats (bis 31. Dezember 2013) der Öffentlichkeit im Internet mit der Abfrageplattform Findok zur Verfügung.

Ziel des gegenständlichen Vertrages ist die Weitergabe der im Besitz des BMF stehenden, für die Öffentlichkeit bestimmten Findok-Daten gemäß Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG, BGBl. I Nr. 135/2005 idgF) zur kommerziellen Verwertung an Verlage und/oder andere Interessentinnen und Interessenten.

## Vertragsgrundlage

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einräumung eines nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren Nutzungsrechtes an den vom BMF in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Daten.

Das sind: sämtliche Texte und Metadaten, wie zum Beispiel Schlagworte, Bezugszeitraum, Zeitschichten und Verweise ebenso wie eine umfassende Dokumentation der Datenstruktur. Eine Einschränkung des Vertragsgegenstands auf einzelne Teile der Findok (zum Beispiel einen bestimmten Dokumenttyp oder einen bestimmten Zeitraum) ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes, der dafür entstände, für die Dauer dieser Vereinbarung nicht vorgesehen.

## Rechte und Pflichten

### Pflichten des BMF:

Das BMF räumt dem Vertragspartner das Recht zur Verwertung der Findok-Inhalte ein. Der Vertragspartner ist dabei frei in der Wahl des veröffentlichten Umfangs (jede Zusammenstellung von Findok-Inhalten) sowie des Veröffentlichungsmediums (online, auf Datenträger oder in einer Printversion). Das BMF räumt dem Vertragspartner das Recht ein, die Findok-Inhalte mittels elektronischer Medien, insbesondere durch Einspeisung in seinen der Öffentlichkeit online zugänglichen Informationssystemen zu speichern, mittels elektronischer Medien zu verbreiten und insbesondere Dritten auf deren Abruf zur Verfügung zu stellen; weiters überträgt das BMF dem Vertragspartner das Recht zur Vervielfältigung der Findok-Inhalte, insbesondere durch Download und Ausdruck durch Dritte zu deren eigenem Gebrauch bzw. zum eigenen Gebrauch eines anderen.

Das BMF stellt die Daten über das von der BRZ GmbH betriebene Portal Austria zum Download durch den Vertragspartner zur Verfügung. Die Anmeldung im Portal Austria wird unmittelbar nach Einlangen einer vom Vertragspartner unterzeichneten Vertragsausfertigung vom BMF abgewickelt.

Für den Download der vom BMF in der Regel wöchentlich aktualisierten Findok-Daten werden Links (zum Gesamtdatenbestand sowie zu einer Liste der Änderungen gegenüber dem Datenbestand der Vorwoche) zur Verfügung gestellt. Die Daten werden im Format XML – so wie in der für die Findok eingesetzten Datenbank vorhanden – ohne weitere

Konvertierung übergeben. Das Datenformat wird dem Vertragspartner in Form von Testdaten vor Vertragsabschluss zur Begutachtung übergeben. Kleinere notwendige Änderungen behält sich das Bundesministerium für Finanzen vor.

Das BMF ist bemüht, Unterbrechungen und Ausfälle zu vermeiden. Eine Haftung in diesen Fällen ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ausgeschlossen.

### Pflichten des Vertragspartners:

Bei Übernahme in eine Datenbank (zB Online oder CD-R) führt der Vertragspartner das Logo des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesfinanzgerichts oder des Unabhängigen Finanzsenats auf jedem Dokument an. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur laufenden, wöchentlichen Aktualisierung der Findok-Dokumente, die in einer Online-Datenbank publiziert werden.

Eine inhaltliche Textbearbeitung der Findok-Dokumente mit dem Copyright des BMF oder des Bundesfinanzgerichts durch die Vertragspartner ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Ergänzung durch Zusatzinformationen, die Benutzerinnen und Benutzern das Auffinden der Dokumente erleichtert, wie Schlagworte, Gesetzesgrundlagen oder Ähnliches. Die technische Bearbeitung einer Publikation ist zulässig; darunter ist insbesondere die Formatierung der Findok-Dokumente und die Transformierung in die eigene DTD (Dokumenttypdefinition) zu verstehen. Weiters wird die Erstellung und Legung von Links auf Inhalte, welche sich in den vom Vertragspartner betriebenen Datenbanken befinden bzw. von diesen Inhalten auf die Findok-Dokumente als technische Bearbeitung angesehen.

Findok-Dokumente können vom Vertragspartner an seine Kunden mit der eigenen Benutzeroberfläche angeboten werden.

Im Fall von dringend notwendigen Korrekturen verpflichten sich die Vertragspartner zur umgehenden Übernahme (in der Regel binnen längstens 3 Tagen, nur in Ausnahmefällen bis zu einer Woche) der nächsten zur Verfügung stehenden Version in die eigene Datenbank.

Redaktionelle Bearbeitungen und Anmerkungen von Findok-Dokumenten in der Onlinedatenbank des Vertragspartners müssen als solche klar erkennbar sein (zB Anm. d. Red.).

## Weitergabe von Rechten:

Der Vertragspartner ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des BMF befugt, seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, Unterlizenzen an Dritte zu gewähren oder eine Online-Datenbank, die aus Findok-Inhalten entstanden ist, mit anderen Datenbanken zu verbinden, sodass die Findok-Daten dadurch auch in anderen Datenbanken benutzt werden können. Unter "Dritten" sind auch mit Vertragspartnern verbundene Unternehmen zu verstehen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Datenbanken, die Findok-Dokumente enthalten, sowohl selbst als auch durch Vertriebspartner im In- und Ausland zu vertreiben.

## Entgelt:

Für die Bereitstellung der Findok-Inhalte zuzüglich laufender Aktualisierung verrechnet das Bundesministerium für Finanzen – gemäß § 7 IWG – ein Aufwandentgelt, das die Kosten der technischen Aufbereitung, Reproduktion und Weitergabe nicht überschreitet. Das Entgelt berechnet sich nach den Kosten der technischen Aufbereitung, Reproduktion und Weitergabe und wird jeweils für ein Jahr festgesetzt. Bei Vertragsabschluss zum 1. Juli wird für das zweite Halbjahr der anteilige Betrag (Hälfte des Jahresentgelts) verrechnet. Die Höhe des jeweiligen Jahresentgelts wird dem Vertragspartner spätestens im September des Vorjahres für das Folgejahr mit einem gesonderten Schreiben bekannt gegeben. Die Berechnungsgrundlagen werden gemäß § 9 IWG auf Anfrage mitgeteilt.

Eine Wartung im adaptiven Bereich, eingehend auf Kundenwünsche, ist vom Entgelt nicht umfasst und muss gesondert vereinbart werden.

## Rechnungslegung, Fälligkeit, Kontrolle:

Das Aufwandentgelt ist spätestens am 1. Februar des jeweils laufenden Vertragsjahres zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Zahlung stehen dem BMF die gesetzlichen Zinsen zu.

Der Vertragspartner wird dem BMF einmal jährlich zum Ende des Jahres eine Aufstellung über die Produkte, in die Inhalte aus der Findok eingeflossen sind, übermitteln.

## Haftung:

Das BMF leistet für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der angelieferten Informationen keine Gewähr und übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung.

Im gesetzlichen Rahmen ist die Haftung aus einer Verletzung dieses Vertrages gleich welchen Rechtsgrundes ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## Vertragsdauer und Kündigung:

Der Vertrag beginnt am 1. Jänner und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen. Bei Vertragsbeginn am 1. Juli ist eine Kündigung erst zum Jahresende des darauffolgenden Jahres möglich. Werden die Kosten für das kommende Jahr dem Vertragspartner erst nach Ablauf der Kündigungsfrist bekannt gegeben, ist ausnahmsweise eine Kündigung bis ein Monat nach Bekanntgabe der Kosten noch möglich.

Der gegenständliche Vertrag tritt am 1. Jänner 20XX in Kraft.

Der Vertrag kann durch das BMF insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden:

- nicht durchgeführte Updates trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- eine Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen (etwa Zahlungsverpflichtungen) trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- eine Verletzung des Punktes "Weitergabe von Rechten".

Als wichtiger Grund für die außerordentliche Auflösung des Vertrags durch den Vertragspartner gilt insbesondere eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist.

## Schlussbestimmungen:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, seiner Anbahnung und Abwicklung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Einvernehmlichkeit und der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

Bundesministerium für Finanzen, .....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

....., .....  
(Vertragspartner) (Datum)

.....  
(Unterschrift)